



**Ausnahmegründe für die Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium im Wintersemester bis zum 31.Oktober, im Sommersemester bis zum 31.März**

**Ende Zulassungsfrist Wintersemester: 5. September**

**Ende Zulassungsfrist Sommersemester: 5. Februar**

**Ausnahmegründe laut Universitätsgesetz § 61 (2)**

1. Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt;
2. Erlangung der allgemeinen Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner;
3. Nicht rechtzeitige Ausstellung einer Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 des Niederlassungs- und Aufenthaltsberechtigung (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, sofern diese daran kein Verschulden trifft.

**sowie laut Verordnung des Rektorats über die Studienzulassung**

4. wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Vornahme der Zulassung innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist durch ein unvorhergesehen eingetretenes oder unabwendbares Ereignis verhindert wurde.